

# RS Vwgh 2020/10/6 Ra 2020/16/0126

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.10.2020

## Index

22/01 Jurisdiktionsnorm  
23/01 Insolvenzordnung  
23/01 Konkursordnung  
27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

## Norm

GGG 1984 §15 Abs3a  
IO §110  
JN §56 Abs2  
KO §110

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):  
Ra 2020/16/0104 B 19.11.2021

## Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof hat seit dem Erkenntnis vom 6. Dezember 1994, 93/16/0091, in ständiger Rechtsprechung die Ansicht vertreten, dass die Bewertungsvorschrift des § 56 Abs. 2 JN auf Klagen betreffend die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer ziffernmäßig bestimmten Geldforderung keine Anwendung findet (vgl. die bei Dokalik, Gerichtsgebühren13, § 14 E 20 angeführte hg. Judikatur) und sich daher bei Prüfungsprozessen nach §§ 110f KO (nunmehr: §§ 110f IO) die Bemessungsgrundlage nach der Höhe der Forderung richtet, deren Feststellung begehrt wird (vgl. nochmals die bei Dokalik, aaO, § 14 E 23 und E 24 angeführte hg. Judikatur).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020160126.L02

## Im RIS seit

04.01.2022

## Zuletzt aktualisiert am

04.01.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)